

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss
und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse



Gliederung

§ 1	Einberufung des Kreistages	Seite	3
§ 2	Teilnahme an Sitzungen	Seite	3
§ 3	Kreistagsbüro	Seite	3
§ 4	Tagesordnung	Seite	4
§ 5	Beschlussfähigkeit	Seite	4
§ 6	Mitwirkungsverbot	Seite	5
§ 7	Fraktionen	Seite	5
§ 8	Vorlagen der Verwaltung	Seite	6
§ 9	Änderungsanträge	Seite	6
§ 10	Anfragen aus dem Kreistag	Seite	7
§ 11	Fragestunde	Seite	7
§ 12	Sitzungsleitung und -verlauf	Seite	8
§ 13	Zwischenfragen	Seite	9
§ 14	Persönliche Erklärungen	Seite	9
§ 15	Verletzung der Ordnung und Hausrecht	Seite	9
§ 16	Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung	Seite	10
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite	10
§ 18	Schluss der Aussprache	Seite	10
§ 19	Vertagung und Unterbrechung	Seite	11
§ 20	Abstimmungen	Seite	11
§ 21	Wahlen	Seite	12
§ 22	Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses	Seite	12
§ 23	Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen	Seite	13
§ 24	Sitzungs- und Beschlussniederschrift	Seite	14
§ 25	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse	Seite	14
§ 26	Abweichungen von der Geschäftsordnung	Seite	15
§ 27	Inkrafttreten	Seite	16

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der Fortsetzung seiner Sitzung vom 04.12.2019 am 18.12.2019 folgende

**Geschäftsordnung
für den Kreistag des Landkreises Oberhavel,
den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss
und die durch den Kreistag gebildeten Ausschüsse**

beschlossen (Beschluss Nr. 6/081):

**§ 1
Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens 9 Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. Die Versendung der Einladung erfolgt per E-Mail, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (3) Die Termine für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind jährlich (spätestens im Oktober des Vorjahres) den Abgeordneten zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Beginn der Sitzung des Kreistages wird in der Regel auf 16:00 Uhr festgesetzt.

**§ 2
Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen beziehungsweise verlassen, haben dies dem vorsitzenden Kreistagsmitglied möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen müssen.

**§ 3
Kreistagsbüro**

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Kreisverwaltung eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin oder dem Landrat.

- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen und Ausschusssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.
- (4) Zugleich sind die Beschäftigten im Kreistagsbüro Schriftführende für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der übrigen Ausschüsse. Etwaige Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Landrätin oder dem Landrat im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Kreistagsmitglied bestellt.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied setzt im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. In die Tagesordnung sind außerdem Beratungsgegenstände aufzunehmen, die dem vorsitzenden Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat vorgelegt werden. Anträge zur Durchführung einer Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oberhavel gemäß § 26 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel sind hiervon abweichend in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese dem vorsitzenden Kreistagsmitglied bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat vorgelegt werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu begründen, müssen klar und allgemein verständlich formuliert sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten, auf den mit "JA", "NEIN" oder einer Enthaltung abgestimmt werden kann. Bei Anträgen mit finanziellen Folgen sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten sein. Eine Wiederholung von abgelehnten Anträgen bei unveränderter Sach- und/oder Rechtslage ist für den Zeitraum von 12 Monaten seit der letzten Befassung des Kreistages ausgeschlossen.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Unaufschiebbarkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme veranlasst hat, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt das vorsitzende Kreistagsmitglied die Anzahl der erschienenen Kreistagsmitglieder fest.
- (2) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch das vorsitzende Kreistagsmitglied festgestellt wird. Das vorsitzende Kreistagsmitglied hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne

Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Zahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Kreistag zur Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6 Mitwirkungsverbot

- (1) Müssen Kreistagsabgeordnete annehmen, nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so haben sie dies dem vorsitzenden Kreistagsmitglied vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die betroffenen Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass die Gründe für die Befangenheit in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nehmen die betroffenen Kreistagsabgeordneten nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Kreistagsabgeordnete können jeweils nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen ein vorsitzendes Fraktionsmitglied oder mehrere vorsitzende Fraktionsmitglieder und für jedes vorsitzende Fraktionsmitglied eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder einen oder mehrere Stellvertreter.

Die vorsitzenden Fraktionsmitglieder vertreten die jeweilige Fraktion nach außen. Sie unterzeichnen die Anträge, die von ihrer Fraktion gestellt werden. Wählt eine Fraktion mehr als ein vorsitzendes Fraktionsmitglied, so hat sie mit der Wahl die Vertretungsbefugnisse der vorsitzenden Fraktionsmitglieder zu bestimmen. Fehlt eine Bestimmung, vertreten die vorsitzenden Fraktionsmitglieder die jeweilige Fraktion gemeinsam.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem vorsitzenden Kreistagsmitglied schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes oder der vorsitzenden Fraktionsmitglieder und deren Vertretungsbefugnisse, dessen oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Der Wechsel im Fraktionsvorsitz und Geschäftsführung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung einer Fraktion sind dem vorsitzenden Kreistagsmitglied unverzüglich von dem vorsitzenden Fraktionsmitglied oder den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern, bei Auflösung von dem ehemaligen vorsitzenden Fraktionsmitglied oder den ehemaligen vorsitzenden Fraktionsmitgliedern schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besuchspersonen solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin oder vom Landrat an den Kreisausschuss beziehungsweise über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen, zu denen ausschließlich Stellungnahmen zulässig sind.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei sie mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind. Die Unterlagen stehen in den digitalen Informationssystemen des Landkreises Oberhavel zum Abruf zur Verfügung.
- (3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des Kreistages sowie von Fraktionen nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss den Anforderungen des § 4 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung genügen. Das vorsitzende Kreistagsmitglied entscheidet, ob ein mündlich vorgetragener Änderungsantrag vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen ist.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, Anfragen, die keine unsachlichen Behauptungen beziehungsweise Feststellungen oder Wertungen enthalten dürfen, über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an das vorsitzende Kreistagsmitglied oder die Landrätin oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem vorsitzenden Kreistagsmitglied schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin oder dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten können ihre Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden schriftlich beantwortet und der Fragestellerin oder dem Fragesteller in der Regel bis zur Sitzung des Kreistages übermittelt. Die Anfragen und ihre Beantwortungen werden, sofern dies von der Fragestellerin oder vom Fragesteller nicht anders angezeigt wurde und die Schreiben keine schützenswerten Daten enthalten, chronologisch nach Posteingang sortiert und im Kreistagsinformationssystem für alle Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Fragestellerin oder der Fragesteller hat nach der Beantwortung der Anfrage das Recht, in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen. Der Zeitrahmen für Fragestellung und Beantwortung soll in Summe fünf Minuten nicht überschreiten.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die befragte Person sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der Regel innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail zu beantworten. Die Antwort ist allen anderen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Fragestunde

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen mündlich oder

schriftlich kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner ihren vollständigen Namen und ihren Wohnort angeben sollen.

- (2) Die Fragen werden mündlich ohne Aussprache beantwortet. Ist die Fragestellerin oder der Fragsteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Bei der schriftlichen Beantwortung der Fragen ist diese allen Abgeordneten zeitgleich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Fragende müssen einen Adressaten benennen. Zulässige Adressaten sind das vorsitzende Kreistagsmitglied und die Landrätin oder der Landrat. Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann Fraktionen zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (5) § 14 BbgKVerf sowie die §§ 24 und folgenden der Hauptsatzung bleiben davon unberührt.

§ 12

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied leitet die Sitzungen des Kreistages. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertreterin oder der nächste anwesende Stellvertreter des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes (in der Reihenfolge ihrer Wahl) die Sitzung.
- (2) Kreistagsabgeordnete dürfen zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zuvor zu Wort gemeldet und das vorsitzende Kreistagsmitglied dieses erteilt hat. Die redende Person darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung und Begründung des Antrages, ansonsten erhält zuerst das vorsitzende Ausschussmitglied des betreffenden Ausschusses das Wort zur Berichterstattung.
- (4) Das vorsitzende Kreistagsmitglied fordert sodann die Fraktionen in der absteigenden Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke zur Stellungnahme auf die zur Beratung anstehenden Anträge auf. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das vorsitzende Kreistagsmitglied über die Reihenfolge.
- (5) Im Anschluss an die Stellungnahmen der Fraktionen wird in die offene Debatte eingetreten. Das Wort wird den Kreistagsabgeordneten in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet das vorsitzende Kreistagsmitglied über die Reihenfolge.
- (6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Das vorsitzende Kreistagsmitglied sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (8) Will das vorsitzende Kreistagsmitglied einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt das vorsitzende Kreistagsmitglied für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

- (9) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.
- (10) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (11) Die Redezeit der Antragstellerin oder des Antragstellers beträgt maximal 5 Minuten.
- Die Redezeit der Fraktionen für Stellungnahme und Debatte ist entsprechend der Fraktionsstärke auf insgesamt 1 Minute multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, mindestens jedoch auf 5 Minuten, begrenzt.
- Für fraktionslose Kreistagsabgeordnete ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt.
- (12) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Anzahl der redenden Personen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (13) Werden von der redenden Person Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Kreistagsbüro für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die redende Person zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes kann die redende Person die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Das vorsitzende Kreistagsmitglied soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 2 Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung und Hausrecht

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Mit dem Ordnungsruf kann das vorsitzende Kreistagsmitglied der redenden Person das Wort entziehen. Einer Person, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann das vorsitzende Kreistagsmitglied ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann Kreistagsabgeordneten, die die Ordnung grob verletzen, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Das vorsitzende Kreistagsmitglied kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann das vorsitzende Kreistagsmitglied die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich das vorsitzende Kreistagsmitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt das vorsitzende Kreistagsmitglied seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Person für und eine Person gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss das vorsitzende Kreistagsmitglied das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Zum selben Gegenstand sind jeweils eine Für- und eine Gegenrede zulässig. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der redenden Person das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 2 Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldungen beziehungsweise Schluss der Aussprache kann nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Das vorsitzende Kreistagsmitglied hat vor der Abstimmung
 - die Namen der Personen aus den Wortmeldungen zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und

- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat das vorsitzende Kreistagsmitglied hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Wortmeldungen erschöpft sind, sich niemand mehr zu Wort meldet und das vorsitzende Kreistagsmitglied die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes oder auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.
- (2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung des Kreistages an vordere Stelle der Tagesordnung zu setzen.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber das vorsitzende Kreistagsmitglied. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Schließung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,

- i) Schluss der Wortmeldungen,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Das vorsitzende Kreistagsmitglied stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "JA" oder NEIN" beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

Sofern zur Abstimmung ein elektronisches System eingesetzt wird, erfolgt die Beschlussfassung durch entsprechendes elektronisches Votieren. Das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten wird in diesem Fall zur Wahrung der offenen Beschlussfassung für die Öffentlichkeit und das Präsidium auf geeignete Weise visualisiert.

Nachdem das vorsitzende Kreistagsmitglied zur Beschlussfassung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder die Landrätin oder der Landrat dies verlangt.

§ 21 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat das vorsitzende Kreistagsmitglied durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf "JA" oder "NEIN" lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nichtwählbarer Personen aufweisen,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von je einer oder einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem vorsitzenden Kreistagsmitglied mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23

Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

- (1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitglieder des Kreistages die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung beziehungsweise bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages können aufgezeichnet und im Internet übertragen werden. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium. Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen und Dezernenten.

Die Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Fragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Erlaubnis zulässig.

Jede Rednerin, jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.

Ton- und Bildaufnahmen sind im Internet zu veröffentlichen und dürfen frühestens nach 6 Monaten gelöscht werden.

- (3) Eine anderweitige Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte wird nur Medienvertretern zum Zwecke der Berichterstattung gewährt. Die Zulassung erfolgt durch das Kreistagsbüro. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen. Für die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen Dritter während des Sitzungsverlaufs wird durch das vorsitzende Kreistagsmitglied eine geeignete Stelle im Sitzungssaal festgelegt.

Satz 3 gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Bild-, Film- und Tonübertragungen sowie Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen entsprechend, mit Ausnahme von Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift nach Absatz 1. Diese sind zulässig und nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

- (4) Im Übrigen sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum nur mit vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages zulässig.

§ 24

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften der freiwilligen Ausschüsse enthalten ausschließlich die nach Absatz 2 notwendigen Pflichtangaben nach dem gültigen Kommunalrecht (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung sie oder er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen
 - das Abstimmungsergebnis,
 - das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jede oder jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
- (3) Die unterzeichnete Niederschrift ist grundsätzlich innerhalb von 1 Monat nach der Sitzung allen Mitgliedern des Kreistages in den digitalen Informationssystemen des Landkreises Oberhavel zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Die Benachrichtigung über die Abrufbarkeit erfolgt per E-Mail.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind von Mitgliedern des Kreistages schriftlich oder elektronisch innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Versendung der Benachrichtigung über die Abrufbarkeit dem vorsitzenden Kreistagsmitglied zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Werden gegen die Niederschrift in der vorgegebenen Zeit keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel (www.oberhavel.de) veröffentlicht.

§ 25

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 23 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Für den Kreistag vorgesehene Anträge von der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages gemäß § 4 Absatz 1 oder einer Fraktion können zuvor in den dafür zuständigen Ausschüssen beraten werden, sofern diese innerhalb der Frist sowie unter Beachtung der weiteren Anforderungen des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung dem vorsitzenden Ausschussmitglied des jeweiligen Ausschusses angezeigt werden. Die Anträge werden dann, entsprechend den Vorlagen der Verwaltung, über den Kreisausschuss an den Kreistag geleitet.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die weiteren Ausschüsse werden von dem jeweiligen vorsitzenden Ausschussmitglied, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Benehmen mit der fachlich zuständigen Dezernentin oder dem fachlich zuständigen Dezernenten einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt das vorsitzende Ausschussmitglied im Benehmen mit der fachlich zuständigen Dezernentin oder dem fachlich zuständigen Dezernenten fest. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenen Ausschüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise von dem vorsitzenden Ausschussmitglied des jeweiligen Ausschusses zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
 - Der Kreisausschuss wird von dem vorsitzenden Kreisausschussmitglied, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt das vorsitzende Kreisausschussmitglied im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat das Ausschussmitglied die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann das Ausschussmitglied auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.
 - Soweit das vorsitzende Ausschussmitglied und dessen stellvertretende Person an der Sitzungsleitung gehindert sind, leitet das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Ausschussmitglied die Sitzung.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

- (3) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschusmitgliedern, den Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten. Die Versendung der Unterlagen erfolgt per E-Mail, soweit dies nicht möglich ist, schriftlich.

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und als dann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 19.06.2019.

Oranienburg, 18.12.2019

Dr. Wolfgang Krüger
Vorsitzendes Kreistagsmitglied